

## Merkblatt Autismus und Invalidenversicherung

Wenn bei Ihrem Kind eine Autismus-Spektrum-Störung diagnostiziert wurde, dann können unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen der Invalidenversicherung (IV) bezogen werden.

1) Medizinische Massnahmen: Diese beinhalten psychiatrisch-psychologische Behandlungen, Physiotherapie und Ergotherapie. Als Grundsatz gilt: medizinische Massnahmen der IV decken ausschliesslich jene Leistungen ab, welche ansonsten von der Grundversicherung der Krankenkassen vergütet werden.

**Voraussetzung** für medizinische Massnahmen ist die Anerkennung der Autismus-Spektrum-Störung als Geburtsgebrechen (Ziff. 405). Es ist wichtig zu wissen, dass längst nicht alle Störungen des Autismus-Spektrums als Geburtsgebrechen anerkannt werden. Dies gilt insbesondere für das Asperger-Syndrom.

Der Grund dafür ist, dass sich die IV bei der Definition des Geburtsgebrechens Ziff. 405 stark an den diagnostischen Kriterien des Frühkindlichen Autismus orientiert, um die Zahl der Anmeldungen möglichst tief zu halten. Deshalb fordert die IV, dass eindeutige Symptome schon vor dem 5. Lebensjahr dokumentiert wurden und dass mit den Diagnose-Instrumenten ADOS und ADI-R alle notwendigen Symptome nachgewiesen werden.

Fazit: Der Frühkindliche Autismus erfüllt die Bedingungen für das Geburtsgebrechen Ziff. 405 fast immer, das Asperger-Syndrom hingegen nur in schweren Fällen. Der sogenannte Atypische Autismus liegt irgendwo dazwischen.

2) Berufliche Massnahmen: Völlig anders ist die Situation, wenn es am Ende der Schulpflicht darum geht, Unterstützung der IV für die berufliche Integration zu erhalten. Diese Form der Unterstützung ist nicht an ein Geburtsgebrechen gebunden. Es muss lediglich nachgewiesen werden, dass die Schwierigkeiten bei der beruflichen Ausbildung auf ein gesundheitliches Problem zurückzuführen sind. Und als solches gelten alle Varianten von Autismus-Spektrum-Störungen.

3) Hilflosenentschädigung (HE): Auch die Hilflosenentschädigung ist nicht an ein Geburtsgebrechen gebunden. Auf HE hat Anrecht, wer in alltäglichen Verrichtungen auf erheblich mehr Unterstützung und Begleitung angewiesen ist als andere gleichen Alters. Solche alltäglichen Verrichtungen sind: Anziehen/Ausziehen, Körperpflege, Essen, Reisen, Freizeitangebote besuchen, usw. Bei Autismus ist entscheidend, dass die betroffenen Kinder viele dieser Verrichtungen zwar erledigen könnten, dass sie es aber nur tun, wenn sie dabei eng begleitet werden. Oft ist auch vermehrte Überwachung nötig, weil sonst gefährliche Dinge passieren könnten.

Die Hilflosenentschädigung wird in 3 Stufen unterteilt: leicht, mittel und schwer. Schon bei einer leichten Hilflosigkeit gibt es namhafte Beiträge der IV (ca. Fr. 500.- pro Monat).

### Zusammenfassung:

Ob und welche Form der Unterstützung durch die IV bei einer Autismus-Spektrum-Diagnose beantragt werden kann, hängt immer vom Einzelfall ab. Aus meiner Sicht ist die Anerkennung als Geburtsgebrechen am wenigsten bedeutsam, weil die medizinischen Massnahmen ohne Ausnahme schon durch die Grundversicherung der Krankenkassen gedeckt sind.